

**MEHR DEMOKRATIE !**

Landesverband Berlin - Brandenburg  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030 - 42082370  
[www.bb.mehr-demokratie.de](http://www.bb.mehr-demokratie.de)  
[info@mehr-demokratie.de](mailto:info@mehr-demokratie.de)

# Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung am 10.05.2012 im Ausschuss  
für Inneres des Brandenburgischen Landtages  
zum Bericht der Landesregierung,  
Bericht zur Evaluierung der Kommunalverfassung des  
Landes Brandenburg, Drucksache 5/4747**

**Datum: 2.05.2012**

**Verfasser: Dr. Michael Efler**

## Vorbemerkung

Im Folgenden soll zu den Fragen 5, 6, 10 und 11 Stellung genommen werden.

### **5. Wie bewerten Sie die Stellung der kommunalen Gebietsvertretung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten? Halten Sie die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/-en für einen Zeitraum von acht Jahren für angemessen und sinnvoll?**

Wenn ein Amt direkt gewählt wird, ist es problematisch, wenn dessen Amtsperiode länger ist als die Amtsperiode eines anderen direkt gewählten Organes. Demokratie heißt auch Vergabe von Herrschaft auf Zeit – es ist nicht zu rechtfertigen, warum zwei Organe, die über die gleiche Legitimationsquelle verfügen, eine unterschiedliche Amtszeit haben sollen. Im Ergebnis führt dies zu einer Schwächung der Gebietsvertretungen. Eine 8-jährige Amtszeit ist bei einem direkt gewählten Amt auch unabhängig von dem Problem der gegenüber der Gebietsvertretung längeren Amtsperiode abzulehnen, da der Bürger zu selten Gelegenheit bekommt, eine neue Auswahl zu treffen.

Eine Angleichung der Dauer der Amtsperioden von HVB und Gebietsvertretungen bedeutet keine vollständige Synchronisation der entsprechenden Wahlen. Dies würde z.B. für den Fall von Neuwahlen eines Bürgermeister oder Landrates zu einer ineffektiven Verkürzung der Amtsperiode führen.

**Mehr Demokratie spricht sich dafür aus, die Amtszeit der direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten auf 5 Jahre zu beschränken.**

### **6. Wie beurteilen Sie es, dass die Gebietsvertretungen nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Mindestfraktionsstärken selbst festlegen können?**

Mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 15.4.2011 wurden die Festlegungen der Kommunalverfassung auf eine Mindestfraktionsstärke von drei Mandaten in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 32 Vertretern bzw. vier Mandaten in kreisfreien Städten für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verstoßen. Damit ist lediglich die schon vor Inkrafttreten der Kommunalverfassung bestehende Regelung einer allgemeinen Mindestfraktionsstärke von zwei Mandaten anwendbar. Zwar hat das Gericht nicht völlig ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber abschließende Regelungen in Hinblick auf die Fraktionsstärken vorgibt, diese müssen aber von hinreichend gewichtigen Gründen getragen sein, was für die konkrete Regelung nach Auffassung des Gerichtes nicht der Fall gewesen ist.

Grundsätzlich begrüßt Mehr Demokratie die Möglichkeit, dass Gebietsvertretungen die Mindestfraktionsstärken selbst festlegen können. Kommunale Selbstverwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie. Die Festlegung von Mindestfraktionsstärken gehört zum Bereich des inneren Verwaltungsaufbaus und der Organisationsfreiheit.

Gleichwohl gibt es hier ein strukturelles Problem, weil die Mehrheit der Gemeindevertretung über die Einräumung von Minderheitenrechten abstimmt. So ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes auch in einigen Gebietsvertretungen die Mindestfraktionsstärke erhöht worden. Dies wird vielfach mit dem Kampf gegen extremistische Parteien oder Gruppierungen begründet. Diesen Ansatz hält Mehr Demokratie für falsch. Feinde der Demokratie können nicht durch die Einschränkung demokratischer Rechte bekämpft werden, zumal diese Einschränkungen für alle Parteien gelten. Auch verfassungsrechtlich erscheint es fraglich, ob die Festlegung von Fraktionsstärken, die die Bildung von Fraktionen erheblich erschwert, zulässig ist. Die Gebietsvertretung sollten daher von ihrer neu gewonnenen Entscheidungsfreiheit behutsam Gebrauch machen.

**Mehr Demokratie spricht sich dafür aus, die gesetzliche Mindestfraktionsstärke auf zwei Mandate festzulegen.**

## **10. Welche Möglichkeiten sehen Sie zur Verbesserung der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Partizipationsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern in den Kommunen?**

## **11. Wie bewerten Sie die Regelungen in der Kommunalverfassung zu den Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger und zum Petitionsrecht? Wenn Sie hier Änderungsbedarf sehen, welche Vorschläge würden Sie machen?**

Die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger sind – soweit sie sich auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheide beziehen – sehr bürgerunfreundlich geregelt. Im Vergleich der Bundesländer liegt Brandenburg nach dem von Mehr Demokratie e.V. erstellten Volksentscheidsranking lediglich auf dem 11. Platz mit der Note 4,1, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehrere Bundesländer ihre entsprechende Regelungen nach Veröffentlichung des Rankings verbessert haben. Ein Bürgerbegehren findet im Brandenburg im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern sehr selten statt (alle 77 Jahre/Gemeinde) und scheitert überdurchschnittlich häufig an den restriktiven Verfahrensbedingungen.

Es erstaunt daher, dass in dem Evaluierungsbericht kein einziger Vorschlag enthalten ist, um die Beteiligungsrechte der Brandenburgerinnen und Brandenburger zu verbessern. Stattdessen wird sogar erwogen, in der Kommunalverfassung eine Regelung zu treffen, dass für Einwohnerbefragungen der gleiche Themenausschluss wie für Bürgerbegehren gilt (Seite 17).

Mehr Demokratie hat einen ausführlichen Bericht zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Brandenburg vorgelegt, der dieser Stellungnahme beigefügt ist. Dieser enthält eine empirische Untersuchung der praktischen Erfahrungen mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie eine Reihe von gesetzlichen Reformvorschlägen.